

Michael Krämer, VRLG, Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Mühlhausen , *in Kooperation mit*
Klaus Lindner, Assessor jur., Kanzlei f. Mediation, Controlling, Korruptionsermittlungen, Rosdorf/Göttingen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

(BT-Drucksache 17/5335)

1. Regelungsbedarf

1.1

Durch unsere Veröffentlichungen im Internet haben wir wiederholt Zweifel an der Regelungsbedürftigkeit geäußert, insbesondere die rechtspolitischen Bedenken beschrieben, die durch die bis dato rechtsgrundlose Einführung und Praktizierung der gerichtlichen Mediation bereits entstanden sind und jetzt weiterhin entstehen, wenn de facto nachträglich die gesetzwidrig geschaffenen Fakten legalisiert werden sollen. Insbesondere haben wir dargelegt, dass es für die derzeit praktizierte gerichtliche Mediation durch Güterichter oder Richtermediatoren keine Rechtsgrundlage gibt und aus verfassungsrechtlichen Gründen auch in Zukunft nicht geben darf.

Zu den Details dürfen wir auf die nachstehenden Links verweisen:

www.freies-forum-wmk.de (Regierungsentwurf zum Mediationsgesetz)

<http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=13791> (Richter als Marketinginstrumente – Justiz nach Gutsherrenart?)

<http://f3.webmart.de/f.cfm?id=2614366&r=threadview&t=3501237&pg=1>
(Vorsicht vor Kuscheljustiz)

Anhand unserer Recherchen hatten wir erläutert, dass es keinen vernünftigen Anlass gibt, die deutsche bzw. kontinentaleuropäische Rechtskultur der anglo-amerikanischen anzunähern oder gar durch eine solche zu ersetzen.

Es ist mit dem Richterbild des Grundgesetzes nicht vereinbar, wenn ein kommunikationswissenschaftliches Streitschlichtungsinstrument, wie die Mediation, die gesetzesbasierte Streitschlichtung nach kodifiziertem deutschen Recht durch unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Richter durch vergleichsweise Regelungen und erst recht streitige Entscheidungen durch Urteile ersetzen soll.

Wir haben insbesondere aufgezeigt, dass hinter den politischen Bestrebungen, die gerichtliche Mediation in Deutschland einzuführen, weniger ein objektiver Regelungsbedarf steht, als vielmehr handfeste wirtschaftliche Interessen von

Marketingfirmen, Seminaranbietern, Rechtsschutzversicherern u.a. , die bereits einen auffälligen und kostenträchtigen Ausbildungsmarkt für Mediatoren geschaffen haben. Dieser könnte durchaus auch für derzeit spärlich besoldete Streitrichter einen Anreiz darstellen, sich stattdessen nach vom Staat bezahlter Ausbildung z.B. einer zusätzlich von Dritten vergüteten Nebentätigkeit als Dozent zur Ausbildung von (weiteren) Richtermediatoren zuzuwenden. Dies dürfte der beabsichtigten gesetzgeberischen Intention diametral entgegenstehen.

1.2

Die Bundesregierung äußert sich zu diesen nachweislich lobbygelenkten Hintergründen nicht, begründet vielmehr die Vorlage des Gesetzes mit einem „obiter dictum“ aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2007 (vergl. BVerfGE 1 BvR 1351/01 v. 24.02.2007), wonach auch in einem Rechtsstaat die einverständliche Lösung zur Bewältigung von Konflikten, die gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung grundsätzlich vorzugswürdigere sei (so Frau Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in Ihrer Rede am 14.04.2011 im Bundestag anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfes zum Mediationsgesetz, vergl. Prot. der Sitzung des Dt. Bundestages vom 14.04.2011).

Weiterhin erfordere die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen eine Umsetzung in innerdeutsches Recht bis zum 21.Mai 2011. Schließlich hätten verschiedene Pilotprojekte an verschiedenen Gerichten der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeiten ergeben, dass die gerichtsinterne, gerichtsnah und außergerichtliche Mediation ein hohes Maß an Akzeptanz in der Bevölkerung, bei den Richtern und in der Anwaltschaft erfahren hätten. Außerdem sei zur Beseitigung rechtlicher Unklarheiten –insbesondere bei der derzeit bereits an den Gerichten praktizierten gerichtsinternen Mediation- eine ausdrückliche rechtliche Grundlage zu schaffen. Aber auch die sogenannte außergerichtliche und die gerichtsnah Mediation bedürften einer gesetzlichen Regelung.

Die Ausführungen zur Gesetzesbegründung halten leider der Überprüfung nicht stand.

1.3

Zunächst ist festzustellen, dass wohl niemand ein Streitiges Gerichtsurteil anstrebt, wenn ein Konflikt außergerichtlich gütlich beigelegt werden kann. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, der sich natürlich auch das Bundesverfassungsgericht in seinem „obiter dictum“ nicht verschlossen hat.

Deshalb bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen Regelungen in einem Entwurf eines Mediationsgesetzes, welches die **außergerichtliche Mediation** und die **gerichtsnah Mediation** näher regelt und wenn damit ein strukturiertes kommunikationswissenschaftliches Streitschlichtungsverfahren außerhalb der Gerichte auf eine praktikable gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Ob allerdings durch Bestimmungen der Art, wie sie der derzeitige Entwurf in

§ 1 Begriffsbestimmungen (zur Mediation)

§ 2 Verfahren der Mediation; Aufgaben des Mediators

§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen (des Mediators)

§ 4 Verschwiegenheitspflicht (des Mediators und der beteiligten Personen)

§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators

§ 6 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

vorsieht, praktikable Regelungen geschaffen werden, erscheint zweifelhaft: Diese Regelungen sind durchweg zu unbestimmt und deshalb nicht justiziabel, so dass ihre Sinnhaftigkeit in Frage zu stellen ist.

1.4

Die Richtlinie 2008/52/EG (Mediationsrichtlinie) fordert auch keineswegs eine generelle Umsetzung der Mediation als eine Form der Streitschlichtung in innerdeutsches Recht, wie sie der derzeitige Gesetzentwurf vorsieht. In der Richtlinie heißt es lediglich:

*„(10) Diese Richtlinie sollte für Verfahren gelten, bei denen zwei oder mehr Parteien **einer grenzüberschreitenden Streitigkeit** mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine gütliche Einigung über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen. Sie sollte für Zivil- und Handelssachen gelten. Sie sollte jedoch nicht für Rechte und Pflichten gelten, über die die Parteien nach dem einschlägigen anwendbaren Recht nicht selbst verfügen können. Derartige Rechte und Pflichten finden sich besonders häufig im Familienrecht und im Arbeitsrecht.“*

Intention der Richtlinie ist offensichtlich, für grenzüberschreitende Streitigkeiten einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen aufgrund etwaiger Kollisionsnormen unterschiedlicher Rechtsordnungen, ein sinnvoller Konsens gesucht werden soll.

Für den rein innerstaatlichen und deshalb durchweg kodifizierten Bereich in Deutschland sind die demokratisch zustande gekommenen Gesetze Richtschnur für Bürger und Justiz. Niemand hindert Parteien eines Konfliktes daran, sich mit Hilfe eines Mediators (= Vermittler) ihrer Wahl außergerichtlich zu einigen und – falls dies nicht gelingt und das Gericht bemüht werden muss – sich im Rahmen eines Vergleichs vor Gericht zu verständigen oder den Konflikt durch Urteil entscheiden zu lassen.

2. Gerichtsinterne Mediation

2.1

Wozu es *daneben* der gerichtlichen Mediation bedarf, bei der der Richter von der Gesetzesbindung gelöst wird und damit das im Grundgesetz festgelegte Richterbild aufgegeben wird, ist deshalb nicht nachzuvollziehen. Handelt es sich – bei Lichte besehen – nicht um einen Kniefall vor dem Zeitgeist, wenn im Zusammenhang mit der Mediation mit Floskeln wie „Win-Win-Situation“ und „Neuer Streitkultur“ argumentiert wird, um ein kommunikationswissenschaftliches Streitschlichtungsinstrument (Harvard-Modell) aus fiskalischen Gründen an den Gerichten einzuführen? Soll hier die objektive Ebene des Rechts verlassen und die Beziehungsebene durch dafür nicht ausgebildete Richter mit einbezogen werden? Gibt dafür das Grundgesetz eine Legitimation?

Nach diesseitiger Auffassung ist die Einführung der sogenannten gerichtlichen Mediation während eines Gerichtsverfahrens durch einen nicht zur Entscheidung befugten sogenannten Richtermediator oder Güterichter, der nicht an Gesetz und Recht gebunden ist, wie dies derzeit in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes vorgesehen ist, abzulehnen,.

Die bisherige erst aus der Novellierung des Jahres 2002 stammende Regelung des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO, wonach das Gericht den Parteien den Vorschlag einer Streitschlichtung in Form einer außergerichtlichen Mediation unterbreiten kann und das Verfahren gem. § 278 Abs. 5 Satz 3 ZPO gem. § 251 ZPO aussetzt, reicht völlig aus (so auch BT-Drucksache 14/4722 Seite 83 unten 84 oben)

Neben der eigenen und der in engen gesetzlichen Grenzen delegierbaren Pflicht des Richters aus § 278 Abs. 1 ZPO sieht das geltende Gesetz den Weg des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO vor: Den Parteien kann in geeigneten Fällen eine außergerichtliche Streitbeilegung (Mediation) empfohlen werden, für die sich die Verfahrensbeteiligten auf Hinweis des Gerichts entscheiden können, was zur gegebenenfalls vorübergehenden Verfahrensunterbrechung führt (§§ 278 Abs. 5 Satz 3, 251 ZPO).

Der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Weg, nämlich zum Zwecke der gütlichen Einigung die gerichtliche Mediation einem nicht zur Entscheidung berufenen Richter ohne an Gesetz und Recht gebunden zu sein zu übertragen, ist damit *de lege lata* nicht zulässig (vergl. die Ausführungen von Prof. Prütting in DRiZ2009/361) und wäre *de lege ferenda* verfassungswidrig (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

Die Parteien können nämlich den „gesetzlichen Richter“ nicht in der Weise aushebeln, indem sie in kollusivem Zusammenwirken mit einem „Richtermediator“ oder ersuchten/beauftragten „Güterichter“ das gesamte Verfahren intransparent und unter Ausschluss der Öffentlichkeit, aber unter dem Dach der Justiz -ohne

an Recht und Gesetz gebunden zu sein- stattfinden lassen. Denn der an Recht und Gesetz gebundene gesetzliche Richter steht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zur Parteidisposition (vgl. [BGH Urteile vom 19. Oktober 1992 - II ZR 171/91 - NJW 1993, 600](#) f.; vom 25. Januar 2000 - [VII ZR 32/99 - NJW 2001, 1357](#) und vom 16. Oktober 2008 - IX ZB 183/06 - [ZIP 2009, 91](#), 93) mit dem Ziel, unter dem Dach der Justiz den Anschein zu erwecken, als handele es sich bei der gerichtlichen Mediation um ein rechtsstaatlichen Grundsätzen folgendes Verfahren, während dieses sich de facto intransparent und kontrollfrei im rechtsfreien Raum bewegen soll.

Die grundgesetzlich festgeschriebene Gesetzesbindung der Richter und die damit untrennbar verbundene richterliche Unabhängigkeit sowie der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren -auch wenn es sich um gütliche Einigungen handelt- sollte nicht ohne Not einem schönen Schein, den man dann "Neue Streitkultur" nennt, geopfert werden, denn Rechtsanwendung, die ihre Legitimation aufgrund demokratisch erlassener Gesetze erfährt auf der einen Seite und kommunikationswissenschaftliche fast psychotherapeutische Streitschlichtungsinstrumente wie die Mediation andererseits sollten grundsätzlich nicht nur unterschiedlichen Berufsgruppen vorbehalten bleiben, sondern auch verfahrensmäßig und inhaltlich nicht in die Gerichtsgebäude geholt oder in dafür eigens eingerichteten Mediationsräumen innerhalb von Gerichten durchgeführt werden, weil sonst die Parteien, die einen Vermittlungsversuch wünschen, einen grundlegend falschen Eindruck von Rechtsanwendung einerseits und kommunikationswissenschaftlicher Streitschlichtung andererseits bekommen könnten.

2.2

Verfassungsrechtlich nicht haltbar ist deshalb auch, wenn – wie in Artikel 2 des Entwurfes vorgesehen - § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nämlich durch Ermächtigungsgesetz wie folgt geändert werden soll:

§ 15 GVG E

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß gerichtliche Mediation in Zivilsachen angeboten wird. Die gerichtliche Mediation kann einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Eine solche Ermächtigung, verstößt gegen die Wesentlichkeitstheorie des BVerfG. Der Bundesgesetzgeber müsste die Einzelheiten der gerichtlichen Mediation selbst regeln, zumal wesentliche Verfassungsgrundsätze betroffen wären –wie beispielsweise die Gesetzesbindung und die Unabhängigkeit der Richter. (vgl. Art. 97 GG und Art. 80 GG; BVerfGE 33, 125; BVerfGE 47, 46; BVerfGE 49, 89). Der Dt. Bundestag als zuständiger Gesetzgeber darf nicht den Landesregierungen oder gar diesen nachgeordneten Behörden, mithin der Exekutive überlassen, ob bzw. wie der gesetzliche Richter zum Richtermediator umfunktioniert und wie die gerichtliche Mediation ausgestaltet werden soll. Im Interesse

der Rechtseinheitlichkeit darf der Gesetzgeber auch nicht zulassen, dass hierdurch ein weiterer neuer Flickenteppich erzeugt wird, wie es bereits heute bei § 15a EGZPO der Fall ist.

Der frühere Präsident des BVerfG, Prof. Dr. Hans Jürgen Papier hat vor dem Hintergrund der zunehmenden Ökonomisierung der Rechtsprechung durch das sogenannte New-Public-Management/Neue Steuerungsmodell (NSM) und der damit verbundenen Loslösung der Richter von der Gesetzesbindung bereits in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2001, 1089 ff. insbesondere S. 1093 es so formuliert:

" Es ist ein schwer begreifliches und leicht, weil durch einen Blick in den knapp und klar formulierten Art. 97 Abs. 1 GG vermeidbares Missverständnis, richterliche Tätigkeit könne durch etwas anders "gesteuert" werden als durch den Rechtssatz, den formellen ebenso wie den materiellen. Allein das Verfahrensrecht und das materielle Recht sind die verfassungs-legitimen Steuerungsinstrumente richterlicher Tätigkeit. Meint die Justizpolitik diese richterliche Tätigkeit unter Effizienzgesichtspunkten verändern zu müssen, so muss und kann sie allein hier ansetzen. Kontrolliert wird der Richter auf die Wahrung der Gesetzmäßigkeit seines Handelns hin grundsätzlich allein nach Maßgabe des Rechtsmittelsrechts und in den von ihm geregelten Verfahren. Bemerkenswert sind eigentlich gar nicht diese Ergebnisse, sondern der Umstand, dass man offenbar selbst nach 50-jähriger Geltung des Grundgesetzes wieder hierauf hinweisen muss".

2.3

Nicht übersehen werden darf deshalb auch die Signalwirkung, die es hat, wenn sich der Gesetzgeber durch eine lobbygelenkt gesetzwidrig eingeführte Praxis aufgrund der sog. „normativen Kraft des Faktischen“ zwingen ließe, eine ersichtlich verfassungswidrige Regelung in Gesetzesform zu bringen.

Die Souveränität des Gesetzgebers gebietet es vielmehr, solchen Versuchen eine klare Absage zu erteilen.

Dies gilt umso mehr, als aktuellen Medienberichten zufolge, Lobbyisten in den Ministerien gern gesehen sein sollen.

3. Abschließende Empfehlung

3.1

Ersatzlose Streichung der Regelungen zur Einführung der gerichtlichen Mediation aus dem Gesetzentwurf, insbesondere der Ermächtigung gem. § 15 GVG-E.

3.2

Überprüfung der übrigen Regelungen auf Bestimmtheit, Praktikabilität und Folgekosten.

Anlagen:

Krämer/Lindner NJW – aktuell 12/2009.

Prütting/von Olenhusen, Deutsche Richterzeitung 2009, S. 361,360

Bericht RA/FA f. Verwaltungsrecht Synofzik, Friedland, v. 07.05.2011

[Auf den Abdruck der genannten Fundstellen in der NJW und der Deutschen Richterzeitung wird verzichtet. – Sekretariat Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages]

Herrn Assessor
Klaus Lindner
Stöckenweg 2

37124 Rosdorf

Friedland, den 20. Mai 2011
/vh D2/26356

Gerichtsinterne (früher: gerichtsnahe) Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Kollege Lindner,

anlässlich einer verwaltungsrechtlichen Fachtagung saß ich jüngst mit zwei Verwaltungsrichtern zusammen, als begrüßt wurde, dass am OVG nunmehr die Möglichkeit einer gerichtsweginternen Mediation eingeführt würde.

Erschüttert wurde diese Euphorie, als ich kritisch drei Problematiken aufzeigte:

I. Kenntnis des Richtermediators vom Sachverhalt

Jeder Verwaltungsrichter weiß, dass man die wesentlichen Sachverhaltsinformationen nicht den gewechselten Schriftsätzen der Prozessparteien, sondern in erster Linie dem **Verwaltungsvorgang** der beklagten Behörde entnehmen muss. Aus diesem Grunde würde kein Berichterstatter jemals einen Erörterungstermin anberaumen, solange er sich nicht intensiv in den Verwaltungsvorgang eingelese hat.

Daraufhin sagte ein mit Mediationsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bislang nicht vertrauter Verwaltungsrichter, er gehe selbstverständlich davon aus, dass ein verwaltungsgerichtlicher Mediator nicht anders verfare als ein zuständiger Berichterstatter und deshalb den Verwaltungsvorgang ebenfalls vor der Eröffnung des Mediationstermins lese und auswerte. Daraufhin der andere Richter: „Nein, Nein. Die derzeitige Praxis ist ganz anders. Kein Mediator nimmt sich die Zeit, den Verwaltungsvorgang anzufordern oder gar

durchzulesen. In der verwaltungsgerichtlichen Mediation gehe es doch überhaupt nicht darum, dass der Mediator den Sachverhalt erfasst und einer rechtlichen Bewertung zuführt.“

Entsetzt erwiderte der mit der Mediation noch nicht vertraute Richter, wenn die Mediation dazu führe, dass anstelle des mit dem Verwaltungsvorgang vertrauten Berichterstatters künftig ein von der Kenntnis der Sach- und Rechtslage unbelecker Richtermediator das Verfahren leite, sei er ab sofort ein Gegner dieser Verfahrensweise.

Die Erfahrung des Unterzeichners in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen bestätigt, dass Richtermediatoren erfahrungsgemäß darauf verzichten, sich der Mühe zu unterziehen, irgendwelche Beiakten durchzuarbeiten. Man will vielmehr die Mediation ohne Sachverhaltskenntnis durchführen.

II. Gesetzesbindung des Richtermediators

Anstelle des bewährten **Erörterungstermins** (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO), in welchem mit Hilfe des in die Materie tiefgründig eingearbeiteten und mit dem Verwaltungsvorgang vertrauten zuständigen Berichterstatters möglicherweise ebenfalls ein Vergleich herbeigeführt werden kann, dient die Mediation allein dem Zweck, dass **ohne** Bewertung der Chancen und Risiken des Prozesses und **ohne** Bewertung der Rechtslage irgendwelche Kompromisse ausgehandelt werden sollen, die sich nicht an der Rechtslage orientieren.

Der „Richtermediator“ betont zum Teil einleitend bei der Eröffnung des Gesprächs ausdrücklich, er sei bereit, seine Berufung als „Richter“ und in diesem Zusammenhang seine „Bindung an Recht und Gesetz“ völlig auszublenden, solange es den Parteien gelänge, auf irgendeine Art und Weise zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Eine solche Erklärung habe ich bereits mehrfach von Richtermediatoren zur Einleitung des Mediationstermins zur Kenntnis nehmen müssen.

III. Verfahrensdauer

Richtermediatoren sind mittlerweile in den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte verankert. Sie sollen ein bestimmtes Quorum ihres Dezernats mit Entscheidungen als „Streitrichter“ ausfüllen und ein bestimmtes anderes Quorum ihres Dezernats mit Mediationsverhandlungen bestücken.

Bei diesen Mediationsverhandlungen wird der Mediationsrichter regelmäßig als Schlichter innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer anderen Kammer/eines anderen Senats eingesetzt.

Wenn ein Prozessbevollmächtigter nunmehr einen Richter, der eine solche Doppelfunktion erfüllen soll, in seiner Funktion als „Streitrichter und Berichterstatter“ ersucht, entweder einen Erörterungstermin zum Zwecke einer gütlichen Streitbeilegung oder sogar einen streitigen Verhandlungstermin anzuberaumen, erhält der Anwalt regelmäßig zur Antwort, der Richter sei völlig überlastet. Ein Erörterungstermin oder gar ein Verhandlungstermin sei erst innerhalb mehrerer Monate oder gar Jahre zu erwarten.

Legt man jedoch demselben in einer Doppelfunktion tätigen Verwaltungsrichter die Frage vor, ob man in der Angelegenheit eines anderen Spruchkörpers kurzfristig einen Mediationstermin erhalten könne, erhält man zur Antwort, dass exakt derselbe Richter kurzfristig in der Lage sei, einen solchen Mediationstermin anzuberaumen. Mit anderen Worten: Der als gesetzlich zuständig (Art. 103 Abs. 1 GG) berufene Streitrichter fühlt sich völlig überlastet, in der in seinen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheit an streitigen Verhandlungstermin (oder sogar auch nur einen Erörterungstermin zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung) anzuberaumen. **Derselbe** Richter sieht sich jedoch sofort dazu in der Lage, in einer

Angelegenheit, die bei einer Parallelkammer/einem Parallelsenat anhängig ist, sofort einen Mediationstermin anzubieten.

Einige Verwaltungsgerichte haben für die Durchführung der Verwaltungsgerichtsinternen Mediation sogar ausdrücklich ein Flugblatt versandt, in welchem es hieß, durch die Zustimmung der Prozessbeteiligten zur Mediation könne die **Verfahrensdauer** sofort **erheblich verkürzt** werden. Auf die kritische Nachfrage des Unterzeichners, warum vor dem gesetzlichen Richter nicht ebenso kurzfristig ein Erörterungstermin anberaumt werden könne, wurde das entsprechende Flugblatt kommentarlos zurückgezogen.

Dies zeigt:

1. Die Verwaltungsgerichte messen mit zweierlei Maß. Sie berufen sich auf eine angebliche Überlastung, wenn die Prozessbeteiligten einen streitigen Verhandlungstermin oder möglicherweise sogar bloß einen Erörterungstermin zur gütlichen Einigung wünschen. Gleichzeitig sehen sie sich dazu in der Lage, außerordentlich kurzfristig Mediationstermine anzubieten.

2. Die Anwaltschaft wird regelrecht erpresst. Denn unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten kann man es keinem Mandanten mehr vermitteln, das Angebot eines Mediationstermins abzulehnen, wenn auf diese Weise kurzfristig eine gerichtliche Lösung herbeigeführt werden kann, während bei dem Beharren auf einem Verhandlungs- oder Erörterungstermin vor dem gesetzlichen Richter die Verfahrensdauer um mehrere Monate oder gar Jahre verlängert würde. Die Einführung der gerichtlichen Mediation dient daher auch (unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten) dem Zweck, den Druck auf die unabhängige Anwaltschaft zu erhöhen, damit diese nicht darauf besteht, dass eine Entscheidung nach Recht und Gesetz herbeigeführt wird, sondern damit irgendwelche gesetzesunabhängigen Kompromisse ausgehandelt werden.

Nachdem ich diese Ausgangssituation den anwesenden Verwaltungsrichtern geschildert habe, erklärten diese, er man nunmehr die gerichtliche Mediation als „problematisch“ an. Man wolle sich bei Gericht sofort erkundigen, ob es tatsächlich zutrifft, dass Mediationstermine kurzfristig vor dem nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich unzuständigen Mediationsrichter angeboten werden, während streitige Verhandlungstermine oder gütliche Erörterungstermine vor dem „gesetzlichen Richter“ nur innerhalb wesentlich längerer Verfahrenslaufzeiten erlangt werden können.

Gerade in der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann mit einer streitigen Entscheidung nur nach dem Verstreichen erheblicher Verfahrenszeiträume gerechnet werden. Demgegenüber wirbt die Verwaltungsgerichtsbarkeit geradezu damit, dass bei Zustimmung zu einer Mediation die Verfahrensdauer erheblich abgekürzt werden könne. Weshalb die angeblich überlasteten Streitrichter jedoch in ihrer Eigenschaft als Mediationsrichter in der Lage sind, kurzfristige Termine einzuräumen, während dieselben Personen bei der Erledigung der regulären Dezernatsarbeit hierzu nicht imstande sind, konnte dem Unterzeichner bislang noch niemand plausibel erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Synofzik
Rechtsanwalt